VERORDNUNG (EWG) Nr. 2793/86 DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1986

über die bei Verwendung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 678/85, (EWG) Nr. 1900/85 und (EWG) Nr. 222/77 des Rates vorgesehenen Vordrucke zu gebrauchenden Code

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 679/85 des Rates vom 18. Februar 1985 zur Festlegung des Musters des im innergemeinschaftlichen Warenverkehr zu verwendenden Anmeldungsvordrucks (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2791/86 (2), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1900/85 des Rates vom 8. Juli 1985 über die Einführung gemeinschaftlicher Ausfuhr- und Einfuhranmeldungen (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1059/86 (4), insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1901/85 (6), insbesondere auf Artikel 57,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 678/85 des Rates vom 18. Februar 1985 über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr (7) bestimmt, daß die Förmlichkeiten im Rahmen dieses Warenverkehrs mittels eines Einheitspapiers erfüllt werden. Dessen Vordruck ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 679/85 festgelegt worden. Die Verordnungen (EWG) Nr. 1900/85 und (EWG) Nr. 222/77 sehen vor, daß die Ausfuhr- und Einfuhranmeldungen sowie die Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren auf einem dem COM-Vordruck gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 679/85 entsprechenden Vordruck abzugeben sind.

Einige der Angaben auf diesen Vordrucken sind in Form von Code zu machen. Um die Auswirkungen der Reform bezüglich des Einheitspapiers voll ausschöpfen zu können, ist es notwendig, für alle Mitgliedstaaten gemeinsame Code festzulegen. Aus diesen praktischen Gründen sowie auch zur Arbeitsvereinfachung für die Beteiligten müssen derartige Code sowohl für den innergemeinschaftlichen Verkehr als auch für den Warenverkehr mit Drittländern gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Warenverkehr —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei Verwendung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 678/85, (EWG) Nr. 1900/85 und (EWG) Nr. 222/77 vorgesehenen Vordrucke zu gebrauchenden Code sind im Anhang wiedergegeben.

Artikel 2

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Maßnahmen, die er zur Durchführung dieser Verordnung erläßt.

Die Kommission unterrichtet ihrerseits die anderen Mitgliedstaaten darüber.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1986

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

(1) ABL. Nr. L 79 vom 21. 3. 1985, S. 7.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABL. Nr. L 179 vom 11. 7. 1985, S. 4.
(4) ABL. Nr. L 97 vom 12. 4. 1986, S. 7.
(5) ABL. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 1.
(6) ABL. Nr. L 179 vom 11. 7. 1985, S. 6.
(7) ABL. Nr. L 79 vom 21. 3. 1985, S. 1.

ANHANG

CODE, DIE BEI VERWENDUNG DER IN DEN VERORDNUNGEN (EWG) Nr. 678/85, (EWG) Nr. 1900/85 und (EWG) Nr. 222/77 DES RATES VORGESEHENEN VORDRUCKE ZU GEBRAUCHEN SIND

FELD Nr. 1: ANMELDUNG

Erstes Unterfeld

Folgende Kurzbezeichnungen sind zu verwenden:

COM: — Anmeldung zur Versendung, zur Abfertigung zum steuerrechtlich freien Verkehr oder zu anderen Verfahren im Bestimmungsmitgliedstaat von Gemeinschaftswaren (Waren, die aus der Gemeinschaft stammen oder dort zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wurden);

— Waren, die im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren zwischen zwei Mitgliedstaaten befördert werden;

— Dokument zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren.

EX: — Anmeldung zur Versendung von Nichtgemeinschaftswaren nach einem anderen Mitgliedstaat;

— Anmeldung zur Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft.

IM: Anmeldung zur Einfuhr von Nichtgemeinschaftswaren (Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr, zum steuerrechtlich freien Verkehr oder zu jedem anderen Verfahren in dem betreffenden Mitgliedstaat).

Zweites Unterfeld

Dieses Unterfeld ist nicht auszufüllen, wenn der Vordruck nur für ein gemeinschaftliches Versandverfahren oder als Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren verwendet wird.

Folgende Code sind zu verwenden:

0: Nur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr

Dieser Code ist nicht zu verwenden, wenn Waren im Rahmen eines Verfahrens der vorübergehenden Ausfuhr — siehe Code 6 — wiedereingeführt werden.

1: Endgültige Versendung/Ausfuhr

Dieser Code ist nicht zu verwenden im Falle einer Wiederversendung/Wiederausfuhr im Rahmen eines Verfahrens der vorübergehenden Verbringung/Einfuhr — siehe Code 3.

2: Vorübergehende Versendung/Ausfuhr

3: Wiederversendung/Wiederausfuhr

Dieser Code ist nicht zu verwenden für die Fälle der vorübergehenden Versendung/Ausfuhr — siehe Code 2. Er kann nur für Waren verwendet werden, die zuvor in den betreffenden Mitgliedstaat vorübergehend verbracht/eingeführt worden sind oder die zuvor verbracht/eingeführt und zu einem Lagerverfahren abgefertigt worden sind.

4: Abfertigung zum steuerrechtlich freien Verkehr

Dieser Code ist nicht zu verwenden in Fällen des Wiederverbringens/der Wiedereinfuhr — siehe Code 6.

5: Vorübergehende(s) Verbringen/Einfuhr

6: Wiederverbringen/Wiedereinfuhr

Dieser Code kann nur auf Waren angewendet werden, die zuvor vorübergehend versendet/ausgeführt wurden.

7: Abfertigung zu einem Lagerverfahren, einschließlich der Abfertigung zum Verbringen in sonstige Räumlichkeiten unter Zoll- oder Verwaltungskontrolle

9: Zollumwandlungsverkehr und andere Verfahren

Drittes Unterfeld

Dieses Unterfeld ist nur auszufüllen, wenn der Vordruck für ein gemeinschaftliches Versandverfahren oder als Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren verwendet wird.

Folgende Kurzbezeichnungen sind zu verwenden:

T 1: Waren, die im externen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden

T 2: Waren, die im internen gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert werden

T: Gemischte Sendungen aus T 1- und T 2-Waren, die — für jede Warenart getrennt — in den Ergänzungsvordrucken oder Ladelisten aufgeführt sind

(Der freie Raum hinter der Bezeichnung T ist durchzustreichen.)

T 2 L: Dokument zum Nachweis des Gemeinschaftscharakters der Waren

Während der Übergangszeit nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten sind die Kurzbezeichnungen T 2 und T 2 L je nach Fall durch geeignete Zusätze zu ergänzen:

ES: Für Waren, die den Status, „spanischer" Waren haben;

PT: Für Waren, die den Status „portugiesischer" Waren haben.

FELD Nr. 15a: VERSENDUNGS – /AUSFUHRLAND

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates (ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3) sind anwendbar.

FELD Nr. 15b: VERSENDUNGS-/AUSFUHRREGION

Die Code werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

FELD Nr. 17a: BESTIMMUNGSLAND

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 sind anwendbar.

FELD Nr. 17b: BESTIMMUNGSREGION

Die Code werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

FELD Nr. 18: STAATSZUGEHÖRIGKEIT DES BEFÖRDERUNGSMITTELS BEI ABGANG/ANKUNFT

Die für Feld Nr. 15a vorgesehenen Code sind anzuwenden.

FELD Nr. 19: CONTAINER

Folgende Code sind zu verwenden:

0: Nicht in Containern beförderte Waren

1: In Containern beförderte Waren

FELD Nr. 20: LIEFERBEDINGUNGEN

Die Code und die Angaben, die gegebenenfalls in den ersten beiden Unterfeldern dieses Feldes einzutragen sind, sind folgende:

Erstes Unterfeld	Bedeutung	Zweites Unterfeld
Incoterm Code	*Incoterm — CCI/ECE*	*anzugebender Ort*
EXW	AB WERK	Standort des Werks
FOR	FRANCO WAGGON	vereinbarter Abgangsort
FAS	FRANCO LÄNGSSEITS SCHIFF	vereinbarter Verladehafen
FOB	FRANCO BORD	vereinbarter Verladehafen
CFR	KOSTEN UND FRACHT (C & F)	vereinbarter Bestimmungshafen
CIF	KOSTEN, VERSICHERUNG, FRACHT (CAF)	vereinbarter Bestimmungshafen
EXS	AB SCHIFF	vereinbarter Bestimmungshafen
EXQ	AB KAI	verzollt ..... vereinbarter Hafen
DAF	FREI GRENZE	vereinbarter Lieferort an der Grenze
DDP	VERZOLLT	vereinbarter Bestimmungsort im Einfuhrland
FOA	FOB FLUGHAFEN	vereinbarter Abflughafen
FRC	FRANCO SPEDITEUR	..... bezeichneter Ort
DCP	FRACHT / PORTO } BEZAHLT BIS	vereinbarter Bestimmungsort
CIP	FRACHT / PORTO } BEZAHLT, EINSCHLIESSLICH VERSICHERUNG, BIS	vereinbarter Bestimmungsort
XXX	ANDERE LIEFERBEDINGUNGEN ALS VORSTEHEND ANGEGEBEN	genaue Angabe der im Vertrag enthaltenen Bedingungen

Im dritten Unterfeld können die Mitgliedstaaten die Angabe folgender Einzelheiten verlangen:

1: Ort in dem betreffenden Mitgliedstaat

2: Ort in einem anderen Mitgliedstaat

3: Andere Orte (außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft)

FELD Nr. 21: STAATSZUGEHÖRIGKEIT DES GRENZÜBERSCHREITENDEN BEFÖRDERUNGSMITTELS

Es gelten die für Feld Nr. 15a vorgesehenen Code.

FELD Nr. 22: WÄHRUNG DER RECHNUNG

Es gelten die für Feld Nr. 15a vorgesehenen Code. Lautet die Rechnung über ECU, so ist nach der Geonomenklatur der Code 900 zu verwenden (entsprechender Code nach dem Alpha-2 System = EU).

FELD Nr. 24: ART DES GESCHÄFTS

Die Code sind in nachstehender Liste aufgeführt.

Die Mitgliedstaaten, die diese Angabe fordern, müssen die einziffrigen Code der Spalte A verwenden, mit Ausnahme ggf. des Code 9, und diese Ziffer im linken Teil des Feldes angeben lassen. Sie können vorsehen, daß im rechten Teil des Feldes eine zweite Ziffer aus Spalte B angefügt wird.

A	B
1: Kauf/Verkauf, mit Ausnahme von Kauf/Verkauf im Rahmen zwischenstaatlicher Gemeinschaftsprogramme. Dieser Code enthält ebenfalls die sogenannten „troc"-Geschäfte sowie Konsignation und Kommission.	1: fester Kauf/Verkauf (mit Ausnahme der nachstehenden Fälle) 2: Konsignation 3: Kommission 4: Ansichtssendungen oder Verkauf zu Versuchszwecken 5: Kompensationsgeschäfte („troc") 6: Verkauf zur Ausfuhr durch Gebietsfremde auf Reisen in den betroffenen Mitgliedstaaten
2: Miete, Mietkauf (Leasing) Dieser Code betrifft die Versendung von Waren zur vorübergehenden Verwendung in einem anderen Land ohne Eigentumsübertragung.	1: Miete 2: Mietkauf (Leasing)
3: Warensendung zum Lohnveredelungsverkehr mit Ausnahme zwischenstaatlicher Gemeinschaftsprogramme	1: Zur Lohnveredelung, ausgenommen Instandhaltung und Instandsetzung 2: Entgeltliche Instandhaltung oder Instandsetzung 3: Unentgeltliche Instandhaltung oder Instandsetzung
4: Warensendung nach Lohnveredelungsverkehr mit Ausnahme zwischenstaatlicher Gemeinschaftsprogramme	1: Nach Lohnveredelung, ausgenommen Instandhaltung oder Instandsetzung 2: Entgeltliche Instandhaltung oder Instandsetzung 3: Unentgeltliche Instandhaltung oder Instandsetzung
5: Warensendung im Rahmen zwischenstaatlicher Gemeinschaftsprogramme (Programm angeben in Feld „Besondere Bemerkungen")	1: Für militärische Zwecke 2: Für zivile Zwecke
6: Geschäfte ohne Gegenleistung (ohne finanziellen oder anderen Ausgleich), ausgenommen Instandhaltung, Instandsetzung, Rückwaren und Standardaustausch	1: Für fremde Rechnung gelagerte Waren 2: Geschenke des Versendungslandes und Nahrungsmittelhilfe der EWG 3: Ausrüstungshilfe in Katastrophenfällen 4: Unentgeltliche Geschäfte (ohne finanziellen oder anderen Ausgleich), bei denen die betreffenden Waren nicht wiederversendet noch durch entsprechende Einfuhren kompensiert werden 5: Sonstige
7: Rücksendung, nachdem die Waren zuvor unter dem Code 1 oder 2 angemeldet waren	1: Entgeltlich 2: Unentgeltlich
8: Standardaustausch	1: Entgeltlich 2: Unentgeltlich
9: Andere (im Feld „Besondere Bemerkungen" zu präzisieren)	

FELD Nr. 25: VERKEHRSZWEIG BEIM GRENZÜBERGANG

Die Code sind in nachstehender Liste enthalten:

Code Verkehrszweige, Post und andere Beförderungsarten

A. Einziffriger Code (obligatorisch)

B. Zweiziffriger Code (zweite Ziffer den Mitgliedstaaten freigestellt)

A.	*B.*	*Bezeichnung*
1	10	Seeverkehr
	12	Waggon auf Seeschiff
	16	Straßenfahrzeug mit eigenem Antrieb auf Seeschiff
	17	Anhänger oder Sattelschlepper auf Seeschiff
	18	Binnenschiff auf Seeschiff
2	20	Eisenbahnverkehr
	23	Straßenfahrzeug auf Eisenbahn
3	30	Straßenverkehr
4	40	Luftverkehr
5	50	Postsendungen
7	70	Festinstallierte Transporteinrichtungen
8	80	Binnenschiffahrt
9	90	Eigener Antrieb

FELD Nr. 26: INLÄNDISCHER VERKEHRSZWEIG

Es gelten die für Feld Nr. 25 anwendbaren Code.

FELD Nr. 27: LADEORT/ENTLADEORT

Von den Mitgliedstaaten festzulegen.

FELD Nr. 28: FINANZ- UND BANKANGABEN

Von den Mitgliedstaaten festzulegen.

FELD Nr. 29: AUSGANGS-/EINGANGSZOLLSTELLE

In Erwartung einer Harmonisierung dieser Code auf Gemeinschaftsebene sind diese Code zunächst durch die Mitgliedstaaten festzulegen (Die Verwendung von Code statt Langschrift ist den Mitgliedstaaten freigestellt).

FELD Nr. 33: WARENNUMMER

Erste Unterteilung (8 Ziffern)

Entsprechend den Vorschriften der gemeinschaftlichen Warennomenklatur auszufüllen.

Zweite Unterteilung (3 Ziffern)

Entsprechend dem einzelstaatlichen Gebrauchszolltarif und dem TARIC auszufüllen (1 nationale Ziffer für die Statistik und 2 gemeinschaftliche Ziffern betreffend die Anwendung spezifischer Gemeinschaftsmaßnahmen).

Dritte Unterteilung (3 Ziffern)

Von den betreffenden Mitgliedstaaten festzulegen (für einzelstaatliche Maßnahmen).

Vierte Unterteilung (zusätzlicher TARIC Code) (4 Ziffern)

Entsprechend dem TARIC auszufüllen.

Fünfte Unterteilung (Verbrauchsteuerangaben) (4 Ziffern)

Von den betreffenden Mitgliedstaaten festzulegen.

FELD Nr. 34a: URSPRUNGSLAND

Die für Feld Nr. 15a vorgesehenen Code sind anzuwenden.

FELD Nr. 34b: URSPRUNGS-/HERSTELLUNGSREGION

Von den betreffenden Mitgliedstaaten festzulegen.

FELD Nr. 37: VERFAHREN BEI VERSENDUNG/BEI AUSFUHR/BEI BESTIMMUNG/BEI EINFUHR

A. **Erstes Unterfeld:**

Die in diesem Unterfeld enthaltenen Code stellen eine Weiterentwicklung der im zweiten Unterfeld des Feldes Nr. 1 anzugebenden Code dar.

Es handelt sich um einen vierstelligen Code, der aus einem zweistelligen Element zur Bezeichnung des beantragten Verfahrens und aus einem weiteren zweistelligen Element zur Bezeichnung des vorangegangenen Verfahrens besteht. Die Liste der zweistelligen Elemente ist nachstehend aufgeführt. In dieser Liste entscheiden die Mitgliedstaaten über die Elemente, die erfaßt werden. Als vorangegangenes Verfahren gilt das Verfahren, zu dem die Waren in dem Mitgliedstaat vorher abgefertigt wurden, in dem die Förmlichkeiten für das beantragte Verfahren erfüllt werden. Ausgenommen sind Fälle, in denen, nach Kenntnis des Beteiligten, die Waren vorher in einem anderen Mitgliedstaat entweder zum aktiven oder passiven Veredelungsverkehr oder zum Umwandlungsverkehr abgefertigt wurden. In diesen Fällen gelten diese Verfahren als vorangegangene Verfahren.

Beispiel:

Waren werden eingeführt, um in einem Veredelungsverkehr (Nichterhebungsverfahren) be- oder verarbeitet zu werden, nachdem sie bereits in einem anderen Mitgliedstaat zu einem solchen Verfahren abgefertigt waren: Code 5154 und nicht 5100.

Falls das vorangegangene Verfahren ein Lagerverfahren oder ein Verfahren der vorübergehenden Einfuhr war, oder die Ware aus einer Freizone kommt, ist der entsprechende Code nur zu verwenden, falls die betreffenden Waren nicht vorher zu einem anderen wirtschaftlichen Zollverfahren abgefertigt wurden (aktiver Veredelungsverkehr, passiver Veredelungsverkehr, Umwandlungsverkehr).

Beispiel:

Wiederausfuhr von Waren, die zum Verfahren des aktiven Veredelungsverkehrs (Nichterhebungsverfahren) und danach zum Zollager abgefertigt wurden: Code 3151 und nicht 3171 (erster Vorgang: 5100; zweiter Vorgang: 7151; Wiederausfuhr: 3151).

Desgleichen gilt die Abfertigung zu einem der vorgenannten wirtschaftlichen Zollverfahren anläßlich der Wiedereinfuhr von Waren, die zuvor vorübergehend ausgeführt worden sind, als einfache Einfuhr im Rahmen dieses Verfahrens. Die Wiedereinfuhr wird erst erfaßt, wenn die Waren zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden.

Beispiel:

Abfertigung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Waren, die im Rahmen eines passiven Veredelungsverkehrs ausgeführt und bei der Wiedereinfuhr zur Zollgutlagerung abgefertigt worden waren: Code 6121 und nicht 6171 (1. Vorgang = vorübergehende Ausfuhr — PVV = 2100; zweiter Vorgang = Zollgutlagerung = 7121; Abfertigung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr = 6121).

Verzeichnis der Verfahren zur Codierung

Je zwei von diesen Grundelementen müssen zusammengestellt werden, um einen vierstelligen Code zu erhalten:

01: Nur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr

02: Abfertigung zum nur zollrechtliche freien Verkehr zur Durchführung eines aktiven Veredelungsverkehrs (— Zollrückerstattung) (1)

05: Nur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr und gleichzeitige Abfertigung zu einem anderen als unter 02 und 51 genannten aktiven Veredelungsverkehr

06: Nur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr und gleichzeitige Abfertigung zu einem Verfahren der vorübergehenden Verwendung

(1) Richtlinie 69/73/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr (ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1);
Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr — (Siehe auch Absatz 3 Buchstabe o)) — (ABl. Nr. L 188 vom 20. 7. 1985, S. 1).

07: Nur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr und gleichzeitige Abfertigung zu einem Lagerverfahren (einschließlich andere Räumlichkeiten unter Verwaltungskontrolle)

08: (a) Im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs (Zollrückerstattung) in einem anderen Mitgliedstaat in den zollrechtlich freien Verkehr überführte Waren (1)

10: Endgültige Versendung/Ausfuhr

21: Vorübergehende Versendung/Ausfuhr zur passiven Veredelung (2)

22: Vorübergehende Versendung/Ausfuhr zu anderen passiven Veredelungen als unter 21 genannt

23: Vorübergehende Versendung/Ausfuhr zum Zwecke des Wiederverbringens/der Wiedereinfuhr in unverändertem Zustand

24: (a) Zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zu einem Verfahren des passiven Veredelungsverkehrs abgefertigte Waren (2)

30: Wiederversendung/Wiederausfuhr von Gemeinschaftswaren

31: Wiederversendung/Wiederausfuhr von Waren, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden

40: Abfertigung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr

41: Abfertigung von Waren zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs — Zollrückerstattung (1)

42: Nur Abfertigung zum steuerrechtlich freien Verkehr von Waren, die in dem betreffenden Mitgliedstaat bereits zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wurden

43: Nur Abfertigung zum steuerrechtlich freien Verkehr von Waren, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wurden oder die aus einem anderen Mitgliedstaat stammen

44: (a) Im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs (Zollrückerstattung) in einem anderen Mitgliedstaat zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr abgefertigte Waren (1)

45: Teilweise Abfertigung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr und zu einem Lagerverfahren (einschließlich andere Räumlichkeiten unter Verwaltungskontrolle)

46: Teilweise Abfertigung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr und zu einem Lagerverfahren (einschließlich andere Räumlichkeiten unter Verwaltungskontrolle) von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat bereits zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wurden oder die aus einem anderen Mitgliedstaat stammen

51: Abfertigung zum aktiven Veredelungsverkehr — Nichterhebungsverfahren (3)

52: Abfertigung zu einem anderen als unter 02 und 51 genannten Verfahren der aktiven Veredelung

53: Abfertigung zu einem Verfahren der vorübergehenden Verwendung/Einfuhr zum Zwecke der Wiederversendung/der Wiederausfuhr in unverändertem Zustand (4)

54: (a) Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat zu einem Verfahren des aktiven Veredelungsverkehrs — Nichterhebungsverfahren — (3) abgefertigt oder in einem solchen gewonnen wurden (ohne zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt worden zu sein)

60: Nur Wiedereinfuhr und Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr

61: Wiedereinfuhr und Abfertigung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr

62: Wiederverbringen und Abfertigung zum steuerrechtlich freien Verkehr

65: Wiedereinfuhr und gleichzeitige Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr und zu einem anderen als unter 02 und 51 genannten Verfahren der aktiven Veredelung

---

(1) Richtlinie 69/73/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr (ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1);
Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr — (Siehe auch Absatz 3 Buchstabe o)) — (ABl. Nr. L 188 vom 20. 7. 1985, S. 1).

(2) Richtlinie 76/119/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den passiven Veredelungsverkehr (ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 58).

(3) Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 (siehe auch Absatz 3 Buchstabe n)).

(4) Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 über die vorübergehende Verwendung (ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1982, S. 1).

66: Wiedereinfuhr und gleichzeitige Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr und zu einem Verfahren der vorübergehenden Verwendung

67: Wiedereinfuhr und gleichzeitige Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr und zu einem Lagerverfahren (einschließlich andere Räumlichkeiten unter Verwaltungskontrolle)

71: Abfertigung von Waren zu einem Zollager (einschließlich andere Räumlichkeiten unter Zollkontrolle) (1)

72: Abfertigung zu einem Lagerverfahren (einschließlich andere Räumlichkeiten unter Verwaltungskontrolle) von aus dem betreffenden Mitgliedstaat stammenden Waren

73: Abfertigung zu einem Lagerverfahren (einschließlich andere Räumlichkeiten unter Verwaltungskontrolle) von Gemeinschaftswaren

74: Abfertigung zu einem Lagerverfahren unter gleichzeitiger Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr zwecks Durchführung eines Verfahrens der aktiven Veredelung — Zollrückerstattung (2)

75: Abfertigung zu einem Lagerverfahren unter gleichzeitiger Abfertigung zum aktiven Veredelungsverkehr — Nichterhebungsverfahren (3)

76: Abfertigung zu einem Ausfuhrlager/zu einer Freizone zwecks Ausfuhr in unverändertem Zustand mit Vorfinanzierung von Ausfuhrerstattungen (4)

77: Abfertigung von Verarbeitungserzeugnissen oder von aus Grunderzeugnissen hergestellten Waren (5) zu einem Lager zwecks Ausfuhr mit Vorfinanzierung von Ausfuhrerstattungen

78: Abfertigung zu einer Freizone mit Ausnahme des Falls unter Code 76 (6)

91: Abfertigung zum Umwandlungsverkehr (7)

92: (a) Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat zum Umwandlungsverkehr (7) abgefertigt oder in einem solchen gewonnen wurden (ohne zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt worden zu sein)

93: Zerstörung oder Vernichtung (unter zollamtlicher Überwachung)

94: Abfertigung zur bleibenden Verwendung unter zollamtlicher Überwachung

95: Bevorratung

96: Verkaufsstellen unter zollamtlicher Überwachung in Häfen und Flughäfen

NB: Außerdem kann der Code 00 verwendet werden, um anzugeben, daß es ein vorangegangenes Verfahren nicht gegeben hat (zweites Element).

(a) Diese Code können nicht als erstes Element des Verfahrenscode verwendet werden, sondern dienen nur zur Angabe des vorangegangenen Verfahrens:

Beispiel:

4054 = Abfertigung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr von Waren, die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat zu einem aktiven Veredelungsverkehr — Nichterhebungsverfahren — abgefertigt worden sind.

---

(1) Richtlinie 69/74/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Zollager (ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 7).

(2) Richtlinie 69/73/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den aktiven Veredelungsverkehr (ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 1);
Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr — (Siehe auch Absatz 3 Buchstabe o)) — (ABl. Nr. L 188 vom 20. 7. 1985, S. 1).

(3) Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 — Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) (siehe auch Absatz 3 Buchstabe n)).

(4) Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse — Artikel 5 Absatz 2 (ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5).

(5) Verordnung (EWG) Nr. 565/80 — Artikel 4 Absatz 2.

(6) Richtlinie 69/75/EWG des Rates vom 4. März 1969 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Freizonen (ABl. Nr. L 58 vom 8. 3. 1969, S. 11).

(7) Verordnung (EWG) Nr. 2763/83 des Rates vom 26. September 1983 über das Zollverfahren der Umwandlung von Waren unter zollamtlicher Überwachung vor ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (ABl. Nr. L 272 vom 5. 10. 1983, S. 1).

B. **Zweites Unterfeld**

In Erwartung einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene sind die Code zunächst durch die Mitgliedstaaten festzulegen (maximal 3 Zeichen).

FELD Nr. 44: BESONDERE VERMEKRE VERSANDVERFAHREN (B.V.)

Bis zur Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene ist dieses Feld nicht auszufüllen

FELD Nr. 47: ABGABENBERECHNUNG

Erste Spalte: Art der Abgaben

Bis zu einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene legen die Mitgliedstaaten die Code fest.

Letzte Spalte: Zahlungsart

Es gelten folgende Code, die von den Mitgliedstaaten wahlweise verwendet werden können:

A: Barzahlung oder gleichwertige Zahlungsart
B: Barzahlung
C: Verrechnungsscheck (Banküberweisung)
D: andere (z. B. Abbuchung vom Konto eines Zollagenten)
E: Zahlungsaufschub
F: Zahlungsaufschub für Zölle (Richtlinie 78/453/EWG des Rates (ABl. Nr. L 146 vom 2. 6. 1978, S. 19)) oder entsprechendes einzelstaatliches Verfahren
G: Zahlungsaufschub für die Mehrwertsteuer (Artikel 23 der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie)
H: Waren, die für Rechnung eines berechtigten Empfängers (MwSt.) eingeführt werden (Aufschubkonto des Empfängers)
J: Zahlung durch die Postverwaltung (Postsendungen) oder durch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften
K: Verbrauchsteuergutschriften oder -rückzahlungen
L: Sicherheiten (Hinterlegungen oder Bürgschaften)
M: Hinterlegungen, einschließlich Barhinterlegungen
N: Einzelbarhinterlegung
P: Barhinterlegung auf das Konto eines Zollagenten
Q: Barhinterlegung auf ein Aufschubkonto
R: Bürgschaften
S: Einzelbürgschaft
T: Bürgschaft für Rechnung eines Zollagenten
U: Bürgschaft für Rechnung des Beteiligten — Dauergenehmigung
V: Bürgschaft für Rechnung des Beteiligten — Einzelgenehmigung
O: Bürgschaft bei einer Interventionsstelle
W: Allgemeine finanzielle Haftung eines Zollagenten
X: Allgemeine finanzielle Haftung des Beteiligten
Y: Normale finanzielle Haftung
Z: Verpflichtung

FELD Nr. 49: BEZEICHNUNG DES LAGERS

Die Code sind von den Mitgliedstaaten festzulegen.

FELD Nr. 51: VORGESEHENE GRENZÜBERGANGSSTELLEN

Bezeichnung der Länder

Folgende Code sind anzuwenden:

B:	Belgien	LU:	Luxemburg
DK:	Dänemark	NL:	Niederlande
D:	Deutschland	GB:	Vereinigtes Königreich
EL:	Griechenland	CH:	Schweiz
FR:	Frankreich	A:	Österreich
IRL:	Irland	ES:	Spanien
IT:	Italien	PT:	Portugal

FELD Nr. 52: SICHERHEITSLEISTUNG

Angabe der Art der Sicherheitsleistung

Folgende Code sind zu verwenden:

Sachverhalt	Code	Andere erforderliche Angaben
Gesamtbürgschaft	1	— Nr. der Bürgschaftsbescheinigung — Zollstelle der Sicherheitsleistung
Einzelbürgschaft	2	
Barsicherheit	3	
Pauschalbürgschaft	4	Nr. des Bürgschaftstitels
In Titel III (Artikel 31) der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 vorgesehene Bürgschaft	5	
Befreiung von der Sicherheitsleistung (Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 222/77)	6	
Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Strecke zwischen der Abgangszollstelle und der ersten Übergangszollstelle (Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77)	7	
Befreiung von der Sicherheitsleistung für bestimmte öffentliche Einrichtungen	8	

Angabe der Länder

Die für Feld Nr. 51 festgesetzten Code sind anzuwenden.

FELD Nr. 53: BESTIMMUNGSZOLLSTELLE (LAND)

Die für Feld Nr. 51 vorgesehenen Code sind anzuwenden.